

Liebe Hundehalter*innen!

Ein Spaziergang in freier Landschaft gehört für Menschen wie Hunde zu den schönen Erlebnissen. Ausreichende Bewegung fördert sowohl Ihre Gesundheit als auch die Ihres vierbeinigen Partners, insbesondere dann, wenn sie in anregender, naturnaher Umgebung unterwegs sind.

Hierbei gilt es jedoch, Bedürfnisse, Interessen und Rechte anderer Menschen, ihrer Hunde sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu respektieren und zu wahren.

Oft ist der Einfluss freilaufender Hunde auf die umgebende Natur aufgrund der z. T. komplizierten biologischen Zusammenhänge nicht unmittelbar zu erkennen. So kann ungewollt durch Mensch und Hund viel Schaden angerichtet werden.

Um den Schutz der Sie umgebenden Tier- und Pflanzenwelt sowie Ihres Hundes zu gewährleisten, sind Regeln zu beachten, die auch in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen formuliert sind.

Für ein konfliktarmes Miteinander ist gegenseitige Rücksichtnahme von großer Bedeutung.



Dieses Faltblatt wird im Rahmen des Besucherinformationssystems (BIS) für Naturschutzgebiete und NATURA 2000-Gebiete in Schleswig-Holstein vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) herausgegeben. Dieses und weitere Faltblätter des BIS können kostenlos beim LLUR bestellt werden:

- Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Tel.: 04347/704-230
E-Mail: broschueren@llur.landsh.de
- Unter www.umweltdaten.landsh.de/bestell/publnatsch.html können die Faltblätter ebenfalls angefordert oder auch als digitale Version aufgerufen werden. (QR-Code oben)



Finanzierung

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

Durchführung

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Fotos Lau (Titelbild: Waldspaziergang im Frühling, 4,5,6), Kruse (1), Rabe (2), Hecker (3)

Illustration Holly McKelvey

Redaktion, Grafik und Herstellung Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH
Kolberger Straße 25, 24589 Nortorf
Tel: 04392/69271, www.buero-mordhorst.de

Regelungen, die Hunde in der Landschaft betreffen:

- Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) §§ 2, 3, 4, 14
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) §§ 30 (1), 32 (2), 57 (2, 25), 60
- Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) § 17 (2)
- Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz - LJagdG) § 21
- Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) § 70 (1)
- Gesetz zum Schutz des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz - NPG) § 5 (1)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) § 69
- Verordnungen zu den Naturschutzgebieten
- Ortssatzungen der Gemeinden

Verstöße gegen die geltenden Regelungen können mit Bußgeldern geahndet werden.



Mit Hunden in der Landschaft



einzigartig
in Schleswig-Holstein
Lebensräume erhalten und entwickeln

Oktober 2019 - Internetversion

„Der tut doch nichts!“

Alle Hunde haben einen angeborenen Jagdtrieb, der unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Wird dieser plötzlich durch ein Wildtier ausgelöst, jagt der Hund instinktiv hinter dem Tier her, solange er nicht unter der unmittelbaren Kontrolle seines Halters ist. Aber auch ein Hund, der sich wildlebenden Tieren nur aus Neugierde nähert oder nur spielen will, wird von diesen als Bedrohung gesehen.

Während der Brut- und Setzzeit im Frühjahr und Sommer kann ein freilaufender Hund daher großen Schaden anrichten. Im schlimmsten Fall hetzt oder tötet er Wild oder stöbert brütende Vögel auf. Jungvögel oder Gelege bleiben dann ungeschützt zurück. Auch zu anderen Jahreszeiten stellen Hunde eine Gefahr für Wild- und Weidetiere dar. In panischer Flucht können die Tiere auf die Straße geraten oder sich in Stacheldrahtzäunen verfangen. Besonders im Winter kostet jede Flucht zudem kostbare Energiereserven und erschwert das Überleben.

Hunde und Menschen

Nicht nur Wildtiere, sondern auch viele Menschen haben Angst vor frei auf sie zulaufenden Hunden. Und auch Jogger*innen und Radfahrer*innen schätzen es gar nicht, wenn ihnen Hunde hinterherrennen oder ihnen vor die Füße bzw. Räder laufen, da dies zu Unfällen führen kann.

Begegnungen eines freilaufenden Hundes mit Kleinkindern bergen besondere Gefahren, denn die Kinder können dem Hund unabsichtlich Schmerzen zufügen. Hierauf kann selbst ein gut erzogenes Tier mal zuschnappen und damit schwere Verletzungen verursachen.

Doch auch bei Begegnungen mit anderen Hunden, deren Individualzone durch heranstürmende Artgenossen verletzt wird, kann es zu Verteidigungsreaktionen und möglicherweise sogar zu Kämpfen unter den Hunden kommen.

Solche Zwischenfälle können leicht vermieden werden, indem Hunde an der kurzen Leine geführt werden.



Am Wegrand im Dünenwald von St. Peter haben sich wegen des Hundekot-eintrages nährstoffliebende Pflanzen wie die Brombeere angesiedelt.



Störungsempfindliche Vogelarten wie der Kranich sind auf besonders ruhige Brutgebiete angewiesen. Freilaufende Hunde gefährden ihren Bruterfolg.



Wildtiere wie diese Rehe fliehen instinktiv vor sich nähernden Hunden.



Zugvögel verbrauchen bei jedem Auffliegen wertvolle Energiereserven.

Nährstoffbelastung und Gefahren durch Hundekot

Nährstoffarme Lebensräume sind heutzutage selten und bedürfen eines besonderen Schutzes. Dazu gehören z. B. Heiden, Trockenrasen, Dünen und Hochmoore. Hier wachsen spezialisierte Pflanzenarten, die als „Hungerkünstler“ an die mageren Bodenverhältnisse angepasst und teilweise vom Aussterben bedroht sind. Durch Hundekot werden Nährstoffe in diese sensiblen Ökosysteme eingetragen und konkurrenzstärkere Pflanzen wie Brennnessel und Brombeere können sich auf Kosten der natürlichen Vegetation ausbreiten. Selbst kleine Kotmengen reichen aus, um die nährstoffarmen Böden zu düngen und auf Dauer die Lebensgrundlage seltener Pflanzenarten zu zerstören.

Darüber hinaus kann Hundekot Fäkalkeime und andere Krankheitserreger enthalten. Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen besteht daher die Gefahr, dass über verunreinigtes Erntegut Krankheitserreger in die Nahrungskette von Mensch und Tier gelangen. Bitte beseitigen Sie die Hinterlassenschaften Ihres Hundes. Lassen Sie niemals Plastikbeutel mit Hundekot in der Natur zurück!

Gefahren für den Hund

Für Ihren Hund kann ein freies Herumlaufen gefährlich werden. Die giftige Kreuzotter ist in Schleswig-Holstein heimisch und streng geschützt. Gerade in Schutzgebieten kommt die Schlange noch vor. Schreckt Ihr Hund eine Kreuzotter auf und wird gebissen, besteht für ihn Lebensgefahr. Wenden Sie sich in diesem Fall umgehend an einen Tierarzt!

Weitere Gefahren ergeben sich, wenn Ihr Hund seinem Jagdinstinkt nachgibt. Gerät er dabei an eine Rinderherde mit Mutterkühen und Kälbern, kann dies tödlich für ihn enden, denn Mutterkühe verteidigen ihre Kälber bis zum Äußersten. Dies gilt besonders auch für Wildschweine.

Ist Ihr Hund in einen Fuchs- oder Dachsbau geraten, kommt jede Hilfe oftmals zu spät.

Folgt er dagegen einem gehetzten Wildtier auf eine Straße, könnten beide - Hund und Wild - vom Auto erfasst werden.

Wildernde Hunde dürfen im äußersten Fall vom Jagdschutzberechtigten geschossen werden.



Alarmreaktion und Flucht

Wildlebende Tiere nehmen einen Hund schon aus großer Entfernung wahr. Vor allem bei kläffenden und auf sie zulaufenden Hunden sind sie alarmiert, unterbrechen ihre Ruhepausen oder die Nahrungssuche und geraten unter körperlichen Stress.

Nähert sich der Hund und unterschreitet die sogenannte „Fluchtdistanz“ des Tieres, ergreift es instinktiv die Flucht. Das verbraucht Energie und belastet das Wildtier - selbst wenn der Hund gar nicht hinterherjagt. Langfristig kann sich so die Körperkondition des Tieres verschlechtern und seine Überlebenschance besonders im Winter verringern. Bei wiederholten Störungen können so die Populationen empfindlicher Arten zurückgehen oder Arten ganz aus dem betroffenen Gebiet vertrieben werden.

Hunde und Brutvögel

Freilaufende Hunde gefährden den Bruterfolg vieler Vogelarten. Werden brütende Vögel für längere Zeit vom Nest vertrieben, können ihre Eier auskühlen oder überhitzen. Zudem fallen ungeschützte Eier oft Raubtieren wie Füchsen, Mardern, Krähen oder Möwen zum Opfer.

Besonders betroffen sind am Boden brütende Vogelarten. Zu ihnen gehören Wiesenbrüter wie Kiebitz oder Feldlerche, die ihre Nester im Offenland errichten. Sandregenpfeifer und Zwergseeschwalbe dagegen legen ihre Eier an Kiesstränden in Mulden zwischen die Steine. Sie brüten fast nur noch in wenigen Schutzgebieten und gehören zu den bedrohtesten Brutvogelarten des Landes. Auch im Röhricht brütende Vogelarten wie beispielsweise Haubentaucher und Blässhuhn sind von Störungen durch Hunde betroffen.

Hunde und Weidetiere

Viele Offenlandschaften in Schutzgebieten werden extensiv beweidet, um eine Verbuschung zu verhindern. Rinder, die sich von freilaufenden Hunden bedroht fühlen, werden sich und ihre Jungen verteidigen. Halten Sie daher ausreichend Abstand.

Deiche werden meist von Schafen gepflegt. Es besteht dort immer Leinenpflicht für Hunde. Abseits der Wege laufende Hunde lösen bei den Schafen Panik und Flucht aus. Werden Schafe durch Hunde gehetzt, können schwache und alte Tiere durch Stress und Erschöpfung verenden. Bei trächtigen Schafen kommt es regelmäßig zu Fehlgeburten. Von Hunden gerissene Schafe erleiden unnötig große Qualen, einige sterben.



Zugvögel rasten im Deichvorland.



Schafe pflegen den Deich.



Im Offenland gibt es viele Bodenbrüter.



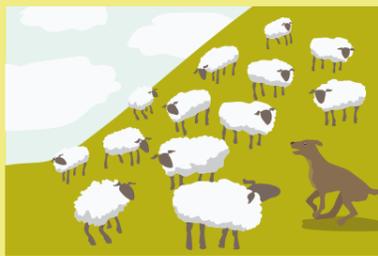
Rehe suchen nach Nahrung.



Strandbrüter brüten auf dem Strandwall.



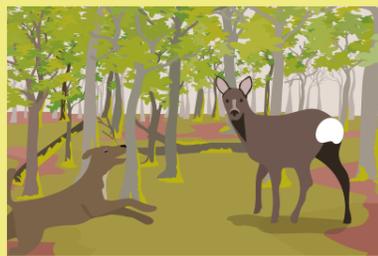
Große Vogelschwärme fliegen panisch auf.



Schafe schrecken vor dem Hund zurück.



Auch entfernte Hunde schrecken Vögel auf.



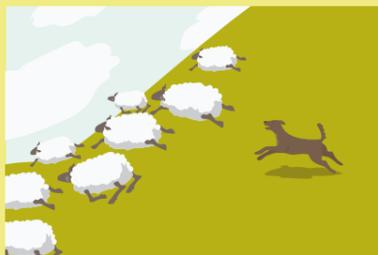
Das Reh erkennt den Hund sofort als Feind.



Der Vogel fliegt von seinem Nest auf.



Die Vögel fliegen weite Strecken, bevor sie sich erschöpft wieder niederlassen.



Deichschafe geraten in Panik und rennen unter Umständen in Stacheldrahtzäune.



Die ungeschützten Eier kühlen aus, überhitzen oder fallen Nesträubern zum Opfer.



Das Reh versucht zu fliehen und verstärkt damit den Jagdtrieb des hetzenden Hundes.



Das ungeschützte Gelege kann zerstört werden, auskühlen oder überhitzen.

Hunde und Waldtiere

Für viele Waldbewohner stellen Hunde eine ernste Bedrohung dar. Immer wieder werden beispielsweise Rehe von wildernden Hunden gerissen. Gerade trächtige Muttertiere oder unerfahrene Jungtiere können einem sie hetzenden Hund oft nicht entkommen. In Schleswig-Holstein schreibt das Landeswaldgesetz in allen Wäldern eine ganzjährige Leinenpflicht vor.

Regeln für mitgeführte Hunde:

- Führen Sie Ihren Hund an der kurzen Leine, auch wenn er zuverlässig abrufbar ist. Dies ist vor allem in Naturschutzgebieten, im Nationalpark Wattenmeer, im Wald und auf Deichen ganz besonders wichtig und per Gesetz vorgeschrieben.
- Bleiben Sie mit Ihrem Hund auf den Wegen und respektieren Sie die Lebensräume von Wildtieren und Pflanzen.
- Seien Sie umsichtig im Umgang mit anderen Menschen und fremden Hunden.
- Benutzen Sie Hundekotbeutel, die Sie in Mülleimern oder zu Hause entsorgen. Werfen Sie die Beutel nicht ins Gelände.
- Bitte beachten Sie, dass das Freilaufenlassen von Hunden in den oben genannten Gebieten sowie das Hinterlassen von Hundekot im Gelände Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit Bußgeldern belegt werden können.

◀ Beim Betreten der meisten Landeswälder wird durch deutliche Hinweise auf Ge- und Verbote sowie auf mögliche Gefahren aufmerksam gemacht. Dieses ist keine „Schikane“, sondern dient dem Schutz der zwei- und vierbeinigen Besucher*innen und der umgebenen Natur. Aber auch ohne diese Hinweise ist beim Aufenthalt im Wald immer mit den „waldtypischen Gefahren“ zu rechnen. Hunde müssen im Wald immer an der Leine geführt werden.

Angebote für Hundehalter*innen

Die vielfältigen Landschaften und auch die Schutzgebiete Schleswig-Holsteins sollen für Sie und Ihren Hund erlebbar sein und bleiben. In manchen Schutzgebieten werden durch die betreuenden Verbände spezielle Führungen für Hundehalter*innen und ihre angeleiteten Vierbeiner angeboten. So können Sie direkt vor Ort mehr über die Besonderheiten und wertvollen Lebensräume Ihres Gebietes erfahren.

Wenn Sie Ihrem Hund dagegen einen freien Auslauf ermöglichen wollen, gibt es außerhalb der Schutzgebiete auch hierfür viele Angebote.

Auslauf- bzw. Freilaufflächen für Hunde sind vielerorts eingerichtet. Es gibt zudem über ein Dutzend Hundewälder in Schleswig-Holstein. In diesen eingezäunten Bereichen kann Ihr Hund ohne Leine laufen und sich austoben.



Informationen zu Hundewäldern

